



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Milchprüfing Bayern e. V.
Herrn Geschäftsführer

Hochstatt 2
85283 Wolnzach

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
Mail v. 13.12.2013

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L/a-7406-1/54

Name
[REDACTED]
Telefon
089/2182-2312
Telefax
089/2182-2711

München
19.12.2013

Forschungsprojekt „Frühwarnsystem für Stoffwechselerkrankungen von Milchkühen mit Hilfe von Infrarotabsorptionsspektren der Milch“ (A/14/04)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Stand: 1. Mai 2012
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen MPR und LKV
- Formblatt Verwendungsnachweis mit Erklärung
- Vereinbarung über die Förderung des Forschungsprojektes

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) gewährt auf den Antrag des Milchprüfing Bayern e. V. (MPR) vom 13.12.2013 für o. g. Projekt für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in Höhe von höchstens

446.500,00 €

(in Worten: vierhundertsechszunderttausendfünfhundert Euro).

1. Zweck der Förderung

Die Mittel sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Förderung des Projekts „Frühwarnsystem für Stoffwechselerkrankungen von Milchkühen mit Hilfe von Infrarotabsorptionsspektren der Milch“. Gefördert wird die Erforschung sowie die praktische Entwicklung und Umsetzung eines Frühwarnsystems für Energiestoffwechselprobleme bei Milchkühen. Dadurch soll den Betriebsleitern die Möglichkeit gegeben werden, beginnende Stoffwechselentgleisungen zu erkennen und frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Um das Ziel des Projektes möglichst schnell und kostengünstig zu erreichen, schließen der MPR (Technik und Know-How) und das LKV (Logistik, Datenverwaltung) eine Kooperationsvereinbarung.

2. Finanzierungsplan

2.1. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

2.2. Berechnung der Kosten

Gem. Kostenaufstellung vom 13.12.2013:

	Kosten	davon 2014	davon 2015	davon 2016
MPR	422.000,00 €	141.000,00 €	144.250,00 €	136.750,00 €
LKV	471.000,00 €	138.000,00 €	176.500,00 €	156.500,00 €
Gesamtkosten	893.000,00 €	279.000,00 €	320.750,00 €	293.250,00 €

2.3. Höhe der Zuwendung

Für das Projekt „Frühwarnsystem für Stoffwechselerkrankungen von Milchkühen mit Hilfe von Infrarotabsorptionsspektren der Milch“ beantragt der MPR eine Zuwendung in Höhe von insgesamt **446.500,00 €**. Die Kooperationspartner erhalten jeweils maximal 50 % Förderung ihres jeweiligen Aufwands. Die Mittel stehen wie folgt zum Abruf:

2014	139.500,00
2015	160.375,00
2016	146.625,00
Gesamt	446.500,00

2.4. Finanzierung

	Gesamt	davon 2014	davon 2015	davon 2016
Zuwendung	446.500,00 €	139.500,00 €	160.375,00 €	146.625,00 €
Eigenmittel	446.500,00 €	139.500,00 €	160.375,00 €	146.625,00 €
Gesamt	893.000,00 €	279.000,00 €	320.750,00 €	293.250,00 €

3. Bewilligungszeitraum

Die Mittel stehen in den Haushaltsjahren 2014, 2015 und 2016 zur Verfügung.

4. Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P)

Die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Stand: 1. Mai 2012, sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

5. Besondere Nebenbestimmungen

- 5.1. Die Mittel können im ersten und zweiten Jahr auf Antrag in das nächste Jahr übertragen werden.
- 5.2. Abweichend von Ziff. 6.3 ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen zehn Jahre ab der Bekanntgabe der Bewilligung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgeschrieben ist.
- 5.3. Die Projektdurchführung hat entsprechend dem Projektantrag und der Kooperationsvereinbarungen der Projektpartner (s. Anlage) zu erfolgen. Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Bescheides.
- 5.4. Jeweils zum 01.01.2015 und 2016 ist dem Staatsministerium ein Zwischenbericht und zum 01.04.2017 ein ausführlicher Abschlussbericht vorzulegen.
- 5.5. Nach Abschluss des Projekts sind die Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.
- 5.6. Der Zuwendungsempfänger hat für die Weitergabe der Zuwendung an das LKV einen zivilrechtlichen Vertrag unter Verwendung des vorgegebenen Vertragsformulars „Vereinbarung über die Förderung des Forschungsprojektes Frühwarnsystem für Stoffwechselerkrankungen von Milchkühen mit Hilfe von Infrarotabsorptionsspektren der Milch“ abzuschließen (s. Anlage).
- 5.7. Die Weiterleitung darf nur zu dem in diesem Bescheid festgelegten Zuwendungszweck und nur für die genannten Maßnahmen erfolgen.
- 5.8. Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch den Letztempfänger zu überprüfen und bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen durch den Letztempfänger die Rückforderung einzuleiten und durchzusetzen.
- 5.9. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten, soweit dies für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich ist.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung unter Beachtung von Ziff. 1.4 ANBest-P und Angabe der Ordnungs-Nr. A/14/04 wie folgt:

2014:	bis zu 139.500,00 €
2015:	bis zu 160.375,00 €
2016:	bis zu 146.625,00 €

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis **30.04.2017** der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, nachzuweisen. Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P wird zugelassen.

8. Prüfungsrecht

In Ergänzung zu Nr. 7 ANBest-P haben das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu prüfen.

9. Beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 Art. 31 Abs. 2 Punkt b) der Kommission vom 6. August 2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; Amtsblatt EU L 214 vom 9.8.2008, S. 32).

10. Hinweise

10.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG.

10.2. Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung vom 11.12.2013 wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Ministerialdirigent